

**1. Änderung der
Hauptsatzung
der Gemeinde Gerstungen
vom 22.09.2009**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in der Sitzung am 07.07.2009 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 08.04.2009 beschlossen:

**I.
Satzungsänderung**

Der § 9 „Beigeordnete“ wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

Der § 12 „Entschädigungen“ Absatz (5) zweiter Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| - der 1. Beigeordnete | 300 Euro |
| der 2. Beigeordnete | 200 Euro. |

**II:
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerstungen, den 22.09.2009

Werner Hartung
Bürgermeister

- Siegel -

Die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 27.08.2009, eingegangen am 03.09.2009, wurde die Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, 22.09.2009

Werner Hartung
Bürgermeister

- Siegel -